

STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 18. Oktober 2012 - Seite 1

Tagung des Wirtschafts- und Finanzausschusses

Die 47. Tagung des Wirtschafts- und Finanzausschusses der Stadt Haldensleben

findet am

**Dienstag, dem 23.10.2012, um 17:00 Uhr
im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 22,
Kleiner Beratungsraum (Zimmer 123)**

statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Evtl. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung am 16.10.2012
4. Haushaltsplanentwurf der Stadt Haldensleben für das Haushaltsjahr 2013
5. Mitteilungen
6. Anfragen und Anregungen

II. Nichtöffentlicher Teil

7. Evtl. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschriften über die Tagungen am 09.10.2012 und 16.10.2012
8. Mitteilungen
9. Anfragen und Anregungen



Mario Schumacher
Vorsitzender des Ausschusses

Tagung des Stadtrates

Die 23. Tagung des Stadtrates (außerplanmäßig) der Stadt Haldensleben

findet am

**Mittwoch, dem 24.10.2012, um 17:00 Uhr
im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 22,
Sitzungssaal**

statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Beschluss über eine außerplanmäßige Ausgabe für die vertiefende Planung der Alternativtrassierung der B 245 n im Bereich zwischen B 71 und Mittellandkanal - Vorlage 247-(V.)/2012
4. Schließen der Sitzung durch den Stadtratsvorsitzenden



Guido Henke
Vorsitzender des Stadtrates

Wahlbekanntmachung

1. Am **28. Oktober 2012**
findet in der **Stadt Haldensleben**
folgende Bürgeranhörung statt:

Bürgeranhörung Born, Hüttsche Str. 10

Die Abstimmung dauert von 9 bis 12 Uhr.

2. **Die Stadt Haldensleben ist in 1 Wahlbezirk eingeteilt.**
In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Abstimmungsberechtigten in der Zeit vom **27.09.12** bis **01.10.12** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die abstimmungsberechtigte Person abzustimmen hat.
3. **Jede abstimmende Person hat eine Stimme.**
4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die zur Abstimmung stehende Frage und jeweils ein Feld für Ja oder Nein zur Kennzeichnung.
5. **Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab**, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise „Ja“ oder „Nein“ zweifelsfrei kennzeichnet. **Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig !**
6. Die abstimmende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes **über ihre Person auszuweisen.**
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie /ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl im Wahlgebiet, für den der Wahlschein gilt, durch Briefwahl teilnehmen.
9. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
- Die abstimmende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
 - Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.
10. **Die Wahl ist öffentlich.** Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.



Haldensleben, den 10.10.2012


Eichler, Stadtwahlleiter